

(4) Die Bildung und Verwendung des Fonds „Technischer Fortschritt“ wird durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung geregelt.

§ 12

Verfügungsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden planmäßig einen Verfügungsfonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes aus Mitteln des Staatshaushaltes.

(2) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

(3) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes wird durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung geregelt.

§ 13

Prämienfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden einen Prämienfonds

- a) planmäßig aus Mitteln des Staatshaushaltes in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds für die Mitarbeiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- b) bis zu 2 % der an den Staatshaushalt abgeführten (saldierte) Überplangewinne der dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstellten volkseigenen Betriebe. Diese Zuführungen dürfen 1,5 % des für den Wirtschaftsrat des Bezirkes geplanten Lohnfonds nicht überschreiten.

(2) Die Verwendung des Prämienfonds erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Gewinnabführung, Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die Wirtschaftsräte der Bezirke führen die ihnen von den VEB zugehenden Beträge für Gewinnabführung, Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben sowie andere Einnahmen an den Haushalt der Republik ab.

§ 15

Finanzschuld

Nach der endgültigen Bestätigung der Finanzschuld der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten VEB und die Beschlußfassung über die Deckung des Finanzbedarfs durch den Ministerrat sind die von der Deutschen Notenbank finanzierten Teile der erlassenen Finanzschuld der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten VEB innerhalb 6 Wochen abzudecken.

§ 16

Kreditreserve des Wirtschaftsrates des Bezirkes

(1) Für den zeitweilig eintretenden zusätzlichen Kreditbedarf wird durch den Volkswirtschaftsrat den Wirtschaftsräten der Bezirke eine Kreditreserve als Bestandteil des Jahreskreditplanes für die ihnen unterstellten VEB zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern von den VEB die planwidrigen Kredite über den Jahreskreditplan und seine Quartalsaufteilung hinaus vermindert werden, kann der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes die freigesetzten Kreditmittel der Kreditreserve zuführen.

(3) Die Kreditreserve kann verwendet werden

- a) für die Abdeckung der Differenz zwischen den in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes der VEB enthaltenen und den entsprechend dem operativen Quartalskreditplan benötigten planwidrigen Krediten,
- b) für die im Laufe des Quartals notwendig werdende Erhöhung der im Quartalskreditplan festgelegten planwidrigen Kredite.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Kredit- und Kassenplanung

(1) Die Finanzierung der VEB-, der staatlichen Einrichtungen und Wirtschaftsräte der Bezirke erfolgt auf der Grundlage der Jahrespläne und innerhalb des Jahres auf Grund von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen. Die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen werden im Rahmen des bestätigten Jahresplanes durch die Wirtschaftsräte der Bezirke bestätigt. Die Grundlage dafür sind die bestätigten Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(2) Die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke werden im Rahmen des bestätigten Jahresplanes von den Direktoren der kontoführenden Filialen der Deutschen Notenbank für die Wirtschaftsräte der Bezirke bestätigt.

(3) Erzielt die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes keine Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes hinsichtlich der Bestätigung der Quartalskredit- und Quartalskassenpläne, so sind unverzüglich die Zentrale der Deutschen Notenbank und der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates unter Beifügung einer ausführlichen Stellungnahme zu unterrichten. Durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ist innerhalb einer Woche eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 18

Verzugszuschläge

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, Verzugszuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, wenn die VEB an die Wirtschaftsräte der Bezirke Zahlungen, die nach dieser Anordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

§ 19

Abführungen der VEB und Wirtschaftsräte der Bezirke an die örtlichen Räte sowie Zuführungen

(1) Die VEB und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin abzuführen

- a) die Lohnsteuer,